

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 22.05.2014

SV/BerVoSv/022/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	03.06.2014	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Az: 200.10.12 u. a.

Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung

Zusammenfassung:

Aus gegebener Veranlassung ist wie nachstehend zu berichten.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 19.05.2014

Bürgermeister Voß am 21.05.2014

Sachverhalt:

Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen; hier: Raumproblematik im Schuljahr 2014/2015

In der am 12.05.2014 geführten informellen Gesprächsrunde (Schule und Schulträger im Dialog) teilte der Schulleiter mit, dass zur Erarbeitung einer Lösung der Raumproblematik zwischenzeitlich Gespräche mit der Lehrerschaft, den Eltern, der Schülervvertretung und der Schulrätin geführt wurden. Daraus habe sich ergeben:

Ausgangspunkt: 30 Klassen mit einer Wahrscheinlichkeit von 80 % vorbehaltlich einer zu bildenden weiteren 9. Klasse für Wiederholer etc.

Nutzung (wie jetzt): 24 Klassenräume

4 Fachräume

2 Wanderklassen

Sollte sich das Problem mit der Bildung einer 31. Klasse ergeben, ist die Doppelnutzung des OGS-Raumes im Erdgeschoss der Schule als Lösung vorgesehen; die OGS würde dann zu gewissen Zeiten in Fachräume ausweichen. Der Schulverbandsvorsteher dankte den Eltern, dem Kollegium und der Schulleitung sowie den Schülervvertretern für die Erarbeitung dieser Lösung.

Anhörung zu neuen Landesverordnungen zum Schulgesetz; hier: Stellungnahme zum Entwurf der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen

Bereits in der Sitzung des Hauptausschusses am 12.03.2014 berichtete der Schulverbandsvorsteher im Zusammenhang mit der beabsichtigten Kooperation mit

dem BBZ Mölln und der Gemeinschaftsschule Mölln über die Notwendigkeit einer Gleichstellung der Gemeinschaftsschulen mit eigener Oberstufe und der Gemeinschaftsschulen, die den Schülerinnen und Schülern durch Kooperationsvereinbarung den Besuch einer Oberstufe garantieren. Der Schulträger müsse sich für diesen Gleichheitsgrundsatz im Falle der Gefährdung einsetzen. Mit Schreiben vom 31.03.2014 führte der Städteverband Schleswig-Holstein eine Anhörung zu den durch das neue Schulgesetz bedingten Änderungen der Landesverordnungen durch. Bzgl. der Bestimmungen zu den Mindestvoraussetzungen für die Versetzung in die Oberstufe der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen erfolgt tatsächlich eine Ungleichbehandlung zwischen Gemeinschaftsschule mit und ohne eigene Oberstufe. Der Schulverbandsvorsteher hat daraufhin eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, in der er den Städteverband eindringlich und mit Nachdruck bittet, diese Ungleichbehandlung vermeiden zu helfen.

Mitgezeichnet haben:
Herr Rickert